

Merkblatt

Quellenbesteuerung von Künstlerinnen und Künstler, Sportlerninnen und Sportler und Referentinnen und Referenten (K/S/R) ohne Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz

1. Zweck und Geltungsbereich

Das Merkblatt findet Anwendung auf selbständig oder unselbständig erwerbstätige K/S/R ohne steuerrechtlichen Wohnsitz oder Aufenthalt in der Schweiz, die quellensteuerpflichtige Einkünfte aus einer im Kanton Glarus ausgeübten persönlichen Tätigkeit erzielen. Quellensteuerpflichtig sind:

- **Künstler:**
Personen, die unmittelbar oder mittelbar (über Medien) in der Öffentlichkeit auftreten und dabei Darbietungen erbringen, die einen künstlerischen Charakter oder auch nur Unterhaltungscharakter haben (z.B. Bühnen-, Film-, Radio- oder Fernsehkünstler, Musiker, Artisten und Tanzgruppen);
- **Sportler:**
Personen, die eine körperliche oder geistige Tätigkeit ausüben (z.B. an Leichtathletikmeetings, Tennis- und Fussballturnieren, Pferdesportanlässen, Motorsportveranstaltungen oder Schachturnieren);
- **Referenten:**
Personen, die einmalig oder mehrmals persönlich vor einem Publikum auftreten und einen Vortrag zu einem bestimmten Thema halten, wobei der Unterhaltungscharakter im Vordergrund steht (z.B. Gastredner oder Talkmaster).

Eine wesentliche Voraussetzung für die Quellenbesteuerung eines K/S/R ist ein öffentlicher Auftritt unmittelbar oder mittelbar (über Medien) vor Publikum. Nicht als quellensteuerpflichtige K/S/R gelten daher Personen, die an der Erstellung eines Films oder eines Theaterstücks beteiligt sind (z.B. Regisseure, Kameraleute, Tontechniker, Choreographen oder Produzenten) sowie Hilfs- und Verwaltungspersonal (z.B. technisches Personal oder der Begleittross einer Band). Ebenfalls nicht als quellensteuerpflichtige K/S/R gelten Personen, die in der Schweiz Kunstwerke schaffen oder ausstellen (z.B. Maler, Fotografen, Bildhauer oder Komponisten), sofern die Tätigkeit nicht in der Öffentlichkeit dargeboten wird (z.B. Erstellung eines Bildes an einer Vernissage oder Messe).

2. Gesetzliche Grundlagen

Gemäss Art. 94 Abs. 1 des Steuergesetzes vom 7. Mai 2000 und Art. 92 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 sind im Ausland wohnhafte Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler, Musiker und Artisten, sowie Sportler und Referenten für Einkünfte aus ihrer im Kanton bzw. in der Schweiz ausgeübten persönlichen Tätigkeit und für weitere damit verbundene Entschädigungen an der Quelle steuerpflichtig. Dies gilt auch für Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem Künstler, Sportler oder Referenten selber, sondern einem Dritten zufließen, der seine Tätigkeit organisiert hat. Die Quellensteuer wird aufgrund eines Stufentarifs nach Tageseinkünften berechnet (Art. 94 Abs. 2 StG bzw. Art. 92 Abs. 2 DBG).

Dem Quellensteuerabzug nach schweizerischem Recht bleiben abweichende Bestimmungen von Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) vorbehalten, welche die Schweiz mit dem Wohnsitzstaat des K/S/R abgeschlossen hat. Die meisten dieser DBA weisen das Besteuerungsrecht für Leistungen, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem öffentlichen Auftritt stehen, dem Auftrittsstaat zu. Verschiedene DBA sehen jedoch davon abweichende Regelungen vor.

3. Quellensteuer

Steuerbare Leistungen

Steuerbar sind alle Bruttoeinkünfte aus einer im Kanton ausgeübten Tätigkeit, einschliesslich aller Zulagen, Nebenbezüge (z.B. Pauschalspesen, Vergütungen für Reise-, Verpflegungs- und Übernachtungskosten, Bezahlung der Quellensteuer) und Naturalleistungen. Naturalleistungen (freie Kost und Logis) sind nach den tatsächlichen Kosten, mindestens aber nach den Ansätzen der AHV zu bewerten.

Steuerbar sind auch Einkünfte und Entschädigungen, die nicht dem K/S/R selber, sondern einem Dritten (z.B. Agent oder Künstlergesellschaft) in der Schweiz oder im Ausland zufließen, der die Tätigkeit organisiert hat. Vorausgesetzt wird, dass der K/S/R von den Einkünften der organisierenden Drittperson unmittelbar oder mittelbar profitiert.

Steuerberechnung

Die Quellensteuer auf den Einkünften und Entschädigungen berechnet sich nach Tageseinkünften wie folgt:

Tageseinkünfte (CHF)	Kanton	Bund	Steuerabzug total
bis 200	10%	0.8%	10.80%
von 201 bis 1'000	10%	2.4%	12.40%
von 1'001 bis 3'000	10%	5%	15%
ab 3'000	10%	7%	17%

Abrechnungsverfahren

Die vom Veranstalter bzw. Auftraggeber, welcher die Leistung ausrichtet (SSL), zu erhebende Quellensteuer wird im Zeitpunkt der Auszahlung, Überweisung, Gutschrift oder Verrechnung der steuerbaren Leistung fällig.

Die Quellensteuer ist innert 30 Tagen nach Ablauf des der Veranstaltung folgenden Kalendermonats mit der kantonalen Steuerverwaltung (Tätigkeitskanton) abzurechnen. Der SSL hat der kantonalen Steuerverwaltung das vollständig ausgefüllte amtliche Abrechnungsfomular mit folgenden Angaben einzureichen:

- Name und Vorname, Geburtsdatum sowie (falls vorhanden) Künstler- oder Gruppennamen der steuerpflichtigen Person(en), Anzahl der auftretenden Personen, Auftrittsort, Anzahl Probe- und Auftrittstage;
- Bruttoentschädigung inklusive aller Zulagen, Gewinnungskosten, steuerbare Nettoleistung, durchschnittliche Tageseinkünfte, Quellensteuersatz und Betrag der abgezogenen Quellensteuer. Entschädigung/Haftung

Der von der kantonalen Steuerverwaltung auf Grund der eingereichten Abrechnung in Rechnung gestellte Steuerbetrag ist innert 30 Tagen zu bezahlen.

Der Veranstalter erhält für seine Mitwirkung eine Bezugsprovision von 2% bei elektronischer Abrechnung bzw. 1 % bei physischer Abrechnung des abgelieferten Steuerbetrages. Kommt er seinen Mitwirkungspflichten nicht oder ungenügend nach, kann die Bezugsprovision herabgesetzt oder ausgeschlossen werden.

Der Veranstalter bzw. Auftraggeber haftet für die korrekte Erhebung und Ablieferung der Quellensteuer. Der mit der Organisation der Darbietung beauftragte Veranstalter haftet solidarisch für die Steuer, sofern er nicht selber SSL ist.

Die vorsätzliche oder fahrlässige Unterlassung oder unvollständige Vornahme der Quellensteuererhebung durch den Veranstalter bzw. Auftraggeber gilt als Steuerhinterziehung.

Auskünfte

Für weitere Auskünfte steht Ihnen die Kantonale Steuerverwaltung, Abteilung Quellensteuer, zur Verfügung (Tel. 055 / 646 61 80).

4. Publikation

Dieses Merkblatt gilt ab dem 1. Januar 2026 und wird im Internet publiziert.